

Besondere Zulassungsordnung
zum Masterstudienprogramm Geodäsie und Geoinformatik
an der HafenCity Universität Hamburg
(BZO-MSc-Geo-24)
Vom 11.12.2024

Der Hochschulsenat der HCU hat am 11.12.2024 gem. § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz- HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 515) in der Fassung vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. 2018, S. 188), §§ 39 Abs. 1, 37 Abs. 2 iVm. § 85 Abs. 1 Ziff. 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171) in der Fassung vom 12. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2019, S. 479) die Besondere Zulassungsordnung zum Masterstudienprogramm Geodäsie und Geoinformatik an der HafenCity Universität Hamburg (BZO-MSc-Geo-24) beschlossen. Das Präsidium hat diese, soweit zuständig, in seiner Sitzung am 17.12.2024 gemäß § 108 Abs. 1 S. 3 HmbHG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Schlussvorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien gemäß § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Zulassungsordnung (AZO) (HCU-Hochschulanzeiger 02/2020, S. 11) für die Vergabe von Studienplätzen für das Studienprogramm Geodäsie und Geoinformatik (Master of Science).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Studium im Studienprogramm Master of Science Geodäsie und Geoinformatik setzt gemäß § 18 Absatz 1 AZO einen erfolgreich abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Geodäsie und Geoinformatik oder in einem verwandten geowissenschaftlichen, technischen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang voraus. Über die Einstufung als verwandter Studiengang entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Liegt das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 18 Absatz 1 AZO nicht vor, gilt § 18 Absatz 2 bis 4 AZO.
- (3) Mit Zulassungsantrag ist von der Bewerberin oder dem Bewerber die gewünschte Vertiefungsrichtung anzugeben. Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Wahl zwischen den Vertiefungsrichtungen „Geodäsie“, „Geoinformatik“ oder „Hydrographie“. Es kann mit Zulassungsantrag nur eine Vertiefungsrichtung gewählt werden.
- (4) Wird die Vertiefungsrichtung Hydrographie belegt, setzt der Zugang zum Studium voraus, dass ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache Englisch nachgewiesen werden. Die ausreichenden Sprachkenntnisse werden durch Vorlage eines der folgenden Nachweise belegt:
 1. eine Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten Sprachtests:
 - a. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) als Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 88 Punkten oder als TOEFL ITP mit mindestens 570 Punkten oder als TOEFL PBT mit mindestens 570 Punkten oder
 - b. International English Language Testing System - Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0 oder
 - c. TELC auf mindestens Niveau B2 oder
 - d. Cambridge Preliminary English Test + Grade A (PET) oder
 - e. Cambridge First Certificate in English + Grade B or C (FCE) oder
 - f. UNIcert II oder
 - g. Pearson PTE Academic mit mindestens 70 Punkten oder
 2. eine Bescheinigung über Studienleistungen von mindestens einem Jahr Vollzeitstudium in einem englischsprachigen Studiengang oder
 3. das Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein Zeugnis der Klasse 12 oder 13 der gymnasialen Oberstufe mit der Note gut (Note mindestens 2,3 oder 10 Notenpunkte im Punktesystem der deutschen gymnasialen Oberstufe) für das Fach Englisch oder
 4. ein mindestens fünfjähriger Besuch einer allgemeinbildenden Schule mit der Unterrichtssprache Englisch.
- (5) Zusätzlich setzt der Zugang zum Studium Nachweise aus bestimmten Themenbereichen voraus:
 - a)
Für die Vertiefungsrichtung **Geodäsie**:
Nachweise über Kenntnisse zu allen folgenden Themenbereichen
 - geodätische Mess- und Auswertemethoden
 - Mathematik
 - Statistik, Fehlerlehre und Ausgleichsrechnungund vier Nachweise aus den unten ausgeführten Themenbereichen
 - Geodätische Netze
 - Geodatenanalyse
 - Ingenieurgeodäsie

- Photogrammetrie
- Referenzsysteme und -rahmen
- Satellitengeodäsie
- Programmierung / Informatik

Für die Vertiefungsrichtung **Geoinformatik**:

Drei Nachweise aus den unten Themenbereichen

- (Geo-)Datenbanken
- Geodatenanalyse
- (Geodaten-)Visualisierung (z. B. Kartographie)
- Programmierung
- Statistik
- Geodätische Mess- und Auswertemethoden

Für die Vertiefungsrichtung **Hydrographie**:

Drei Nachweise aus den unten aufgeführten Themenbereichen

- geodätische Mess- und Auswertemethoden
- Geodätische Netze
- Geodatenanalyse
- Statistik und Fehlerlehre bzw. Ausgleichsrechnung
- Photogrammetrie
- Referenzsysteme und -rahmen
- Fernerkundung
- Ozeanographie
- Geophysik
- Marine Geologie
- Hydrographie (auch Cat B)

Als Nachweis hat die Bewerberin oder der Bewerber neben den Hochschulzeugnissen auch Erläuterungen zu den Inhalten der oben genannten, nachzuweisenden Module (z. B. Modulbeschreibungen, Auszüge aus Vorlesungsverzeichnissen oder eigenständige Darstellungen der Inhalte) in Deutsch oder Englisch einzureichen.

Die Auswahlkommission entscheidet über die Anerkennung der Nachweise. Bei wesentlichen inhaltlichen Unterschieden zu den Modulen, die an der HCU gelehrt werden, kann der Nachweis abgelehnt werden. Die Ablehnung muss begründet werden.

Oder

b)

die relevanten Kenntnisse durch fachspezifische berufspraktische Zeiten während oder nach dem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die mindestens einer sechsmonatigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) entsprechen erworben wurden.

Als Nachweis hat die Bewerberin oder der Bewerber eine Arbeitsbescheinigung mit den entsprechenden Angaben zu Zeitraum, Arbeitsstunden und ausgeübter Tätigkeit in Deutsch oder Englisch einzureichen.

Die Entscheidung, ob die Kriterien erfüllt sind, trifft die Auswahlkommission.

§ 3

Auswahlverfahren

(1) Wurden gemäß § 2 AZO Zulassungszahlen für das Studienprogramm festgesetzt und liegen mehr zugangsberechtigte Bewerbungen als Studienplätze vor, wird ein Auswahlverfahren gemäß Abschnitt 3 der AZO durchgeführt. Die Rangliste gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 a) AZO wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(2) Gemäß § 22 Absatz 1 AZO ECTS-Bewertung (maximale Punktzahl: 30) und absolute Note (maximale Punktzahl: 20) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen (maximale Gesamtpunktzahl: 50):

1. ECTS-Bewertung:

A (30 Punkte); B (20 Punkte); C (10 Punkte); D und E (0 Punkte)

Wurde noch kein Abschluss mit ECTS-Bewertung erlangt, liegt aber eine gültige ECTS-Einstufungstabelle der betreffenden Hochschule für den jeweiligen Absolventenjahrgang vor, werden für das Ergebnis der bisherigen Studienleistungen gemäß dieser Einstufungstabelle wie folgt Punkte vergeben:

für die besten 10 %:	30 Punkte
für die folgenden 25 %:	20 Punkte
für die folgenden 30 %:	10 Punkte
für die letzten 35 %:	0 Punkte

Kann nachweislich durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der ausstellenden Hochschule keine ECTS-Bewertung oder eine gültige ECTS-Einstufungstabelle vorgelegt werden, wird die Einstufung gemäß der vom Wissenschaftsrat 2012 erhobenen Durchschnittswerte und Standardabweichungen für die Studiengänge der jeweiligen Hochschule (Prüfungsnoten an Hochschulen im Prüfungsjahr 2010: Arbeitsbericht, Hamburg 2012) vorgenommen. Falls die ausstellende Hochschule nicht vom Wissenschaftsrat gelistet ist, wird die Einstufung gemäß des Durchschnittswertes und der durchschnittlichen Standardabweichung aller deutschen Hochschulen vorgenommen.

Liegt weder eine ECTS-Bewertung oder gültige ECTS-Einstufungstabelle, noch eine Bescheinigung der ausstellenden Hochschule vor, dass keines von beiden beigebracht werden kann, erhält der Bewerber / die Bewerberin 0 Punkte. Bei Abschlüssen aus Nicht-EU-Staaten kann die Bescheinigung durch eine Glaubhaftmachung der Bewerberin / des Bewerbers ersetzt werden.

2. Absolute Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen:

1,0 (20); 1,1 (19); 1,2 (18); 1,3 (17); 1,4 (16); 1,5 (15); 1,6 (14); 1,7 (13); 1,8 (12); 1,9 (11); 2,0 (10); 2,1 (9); 2,2 (8); 2,3 (7); 2,4 (6); 2,5 (5); 2,6 (4); 2,7 (3); 2,8 (2); 2,9 (1); $\geq 3,0$ (0)

(3) Bewertung einer fachspezifischen berufspraktischen Tätigkeit, die mindestens einer sechsmonatigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) entspricht: 15 Punkte.

§ 4**Schlussvorschriften**

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt erstmals für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/26.

Gleichzeitig tritt die Besondere Zulassungsordnung zum Masterstudienprogramm Geodäsie und Geoinformatik an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) vom 19. Februar 2020 (BZO-MSc-Geo-20) (HCU-Hochschulanzeiger 02/2020, S. 39) außer Kraft.

Hamburg, den 07.02.2025

HafenCity Universität Hamburg